

### Weisung-Preis

In der Sonntagsausgabe über den im Stadtbüro abgeholten Weisung-Preis ist vereinfachtlich 4.40, mit genauerer Angabe: Ausstellung und Post 4.60. Durch die Post bezogen für Sonntags- und Dienstags: vereinfachtlich 4.6. „Weitere mögliche Ausstellung und Post“: monatlich 4.8.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich 1.7 Uhr, die Abend-Ausgabe ebenfalls 5 Uhr.

### Redaktion und Expedition:

Sonnebergstrasse 2.

Die Expedition ist Wochenlang ununterbrochen geöffnet von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr.

### Filialen:

Cotta'sches Cottbus. (Rittergasse 2).  
Reichenbachstrasse 1.  
Pauls Köche.  
Fischerstrasse 14, post. und Telegraphe 2.

## Morgen-Ausgabe.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Donnerstag den 9. Februar 1893.

### Anzeigen-Preis

Die gesetzte Preise sind 20 Pf.  
Reklame unter dem Titel „Anzeige“ kostet 50 Pf., vor dem Titel „Anzeigentitel“ (gesetzte) 40 Pf.  
Gleiche Schilder laufen unter dem Preisverzeichnis Tabellarisch und Übersicht nach gleicher Tafel.

Übersicht (gesetzte), vor mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postabrechnung 4.60, mit Postabrechnung 4.70.

### Annahmevertrag für Anzeigen:

Übersicht (gesetzte): Sonnabend 10 Uhr.  
Morgen-Ausgabe: Samstag 4 Uhr.  
Sonntags- und Dienstags 11.30 Uhr.  
Bei den Filialen und Auslandsschulen je eine halbe Stunde früher.

Anzeigen sind seit an die Expedition zu richten.

Drauf und Verlag von E. Volz in Leipzig.

87. Jahrgang.

Nr. 72.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

#### Die Wiedereinführung der Handwerkerzölle mit dem

#### Borrtreibzölle betreffend.

I. Am 1. April 1863 trat das Reichsgesetz, betr. die Prüfung der Werte und Beschaffungen der Handwerkerzölle vom 19. Mai 1851 in Kraft. Hierunter dienten Handwerkerzölle der Handwerke bis zu 1000,- über der Gehaltsgruppe bis zu 6 Monaten von 1. April 1863 ab aus dem Gehaltsgruppenwert oder in Brutto getreut werden, wenn sie

a. entweder vor dem Infratrichten des Gesetzes mit dem Borrtreibzölle verrechnet sind, oder

b. wenn ihre Werte und Bruttostände nach den Vorschriften des Gesetzes in amtlichen Prüfungsbehörden geprüft und mit den Prüfungsbehörden vereinbart sind,

II. Das Handwerkerzölle.

1) welche auf dem Borrtreibzölle verrechnet sind,

2) welche auf dem Bruttostand eingetragen und mit den vollständigen, den inhaltlich gleichwertigen Prüfungsbehörden eines zuständigen Staates vereinbart sind,

3) welche durch eine Militärmittelverteilung oder im Auftrage einer zivilen Behörde ausgeführt werden kann,

sind die Prüfungsbehörden dieses Gesetzes folgende keine Anerkennung als von den Staaten ohne Bezeichnung des Raublers oder des Beauftragten vorausgesetzt wird. Eine solche Bezeichnung vorzusehen, ist der unter 1b erwähnten Prüfung, die unter 2) bezeichnet ist, jedoch nur dann, wenn die Bezeichnung nicht durch eine Militärmittelverteilung ausgelöscht oder gestrichen werden soll.

Der Handwerksausschuss bestimmt, welche Prüfungsbehörden eines aufzurichtenden Staates als den inhaltlich gleichwertig anzusehenden sind.

III. Bis zur Ankündigung des Borrtreibzölles und die Genehmigungsschreiben der Städte, Dörfer, Städte, Kreise, Gemeinden, Bauten, Reichsdörfern u. s. w. München, Wien, Berlin und Leipzig bestätigt.

IV. Genehmigungen, welche außerhalb der unter III. bezeichneten Orte ein Borrtreibzölle von Handwerkerzöllen, haben diese Werte zum Erreichen des Borrtreibzölles an die ihnen zunächst gelegene der unter III. aufgestellten Genehmigungsbehörden einzulegen.

V. Die Nachprüfung des Borrtreibzölles erfolgt nur auf Antrag der Behörden, in deren Zustelle es liegt, den Antrag so spät zu stellen, daß die Überprüfung noch vor dem 17. April 1863 eingehen kann.

Die Richtigkeit eines berichtigten Antrages ist jeder Behörde einer Handwerkerzölle berechtigt.

Der Antrag ist für Leipzig bei dem unterzeichneten Rath, Hof- und Stadtkommissar der Städte, Dörfer, Städte, Kreise, Gemeinden, Bauten, Reichsdörfern u. s. w. München, Wien und Berlin und Leipzig bestätigt.

VI. Genehmigungen, welche außerhalb der unter III. bezeichneten Orte ein Borrtreibzölle von Handwerkerzöllen, haben diese Werte zum Erreichen des Borrtreibzölles an die ihnen zunächst gelegene der unter III. aufgestellten Genehmigungsbehörden einzulegen.

VII. Die Nachprüfung des Borrtreibzölles erfolgt nur auf Antrag der Behörden, in deren Zustelle es liegt, den Antrag so spät zu stellen, daß die Überprüfung noch vor dem 17. April 1863 eingehen kann.

Die Richtigkeit eines berichtigten Antrages ist jeder Behörde einer Handwerkerzölle berechtigt.

Der Antrag ist für Leipzig bei dem unterzeichneten Rath, Hof- und Stadtkommissar der Städte, Dörfer, Städte, Kreise, Gemeinden, Bauten, Reichsdörfern u. s. w. München, Wien und Berlin und Leipzig bestätigt.

VIII. Genehmigungen, welche außerhalb der unter III. bezeichneten Orte ein Borrtreibzölle von Handwerkerzöllen, haben diese Werte zum Erreichen des Borrtreibzölles an die ihnen zunächst gelegene der unter III. aufgestellten Genehmigungsbehörden einzulegen.

VIII. Die Nachprüfung des Borrtreibzölles erfolgt nur auf Antrag der Behörden, in deren Zustelle es liegt, den Antrag so spät zu stellen, daß die Überprüfung noch vor dem 17. April 1863 eingehen kann.

Die Richtigkeit eines berichtigten Antrages ist jeder Behörde einer Handwerkerzölle berechtigt.

Der Antrag ist für Leipzig bei dem unterzeichneten Rath, Hof- und Stadtkommissar der Städte, Dörfer, Städte, Kreise, Gemeinden, Bauten, Reichsdörfern u. s. w. München, Wien und Berlin und Leipzig bestätigt.

X. Genehmigungen, welche außerhalb der unter III. bezeichneten Orte ein Borrtreibzölle von Handwerkerzöllen, haben diese Werte zum Erreichen des Borrtreibzölles an die ihnen zunächst gelegene der unter III. aufgestellten Genehmigungsbehörden einzulegen.

XI. Die Nachprüfung des Borrtreibzölles erfolgt nur auf Antrag der Behörden, in deren Zustelle es liegt, den Antrag so spät zu stellen, daß die Überprüfung noch vor dem 17. April 1863 eingehen kann.

Die Richtigkeit eines berichtigten Antrages ist jeder Behörde einer Handwerkerzölle berechtigt.

Der Antrag ist für Leipzig bei dem unterzeichneten Rath, Hof- und Stadtkommissar der Städte, Dörfer, Städte, Kreise, Gemeinden, Bauten, Reichsdörfern u. s. w. München, Wien und Berlin und Leipzig bestätigt.

XII. Genehmigungen, welche außerhalb der unter III. bezeichneten Orte ein Borrtreibzölle von Handwerkerzöllen, haben diese Werte zum Erreichen des Borrtreibzölles an die ihnen zunächst gelegene der unter III. aufgestellten Genehmigungsbehörden einzulegen.

XII. Die Nachprüfung des Borrtreibzölles erfolgt nur auf Antrag der Behörden, in deren Zustelle es liegt, den Antrag so spät zu stellen, daß die Überprüfung noch vor dem 17. April 1863 eingehen kann.

Die Richtigkeit eines berichtigten Antrages ist jeder Behörde einer Handwerkerzölle berechtigt.

Der Antrag ist für Leipzig bei dem unterzeichneten Rath, Hof- und Stadtkommissar der Städte, Dörfer, Städte, Kreise, Gemeinden, Bauten, Reichsdörfern u. s. w. München, Wien und Berlin und Leipzig bestätigt.

XIII. Genehmigungen, welche außerhalb der unter III. bezeichneten Orte ein Borrtreibzölle von Handwerkerzöllen, haben diese Werte zum Erreichen des Borrtreibzölles an die ihnen zunächst gelegene der unter III. aufgestellten Genehmigungsbehörden einzulegen.

XIII. Die Nachprüfung des Borrtreibzölles erfolgt nur auf Antrag der Behörden, in deren Zustelle es liegt, den Antrag so spät zu stellen, daß die Überprüfung noch vor dem 17. April 1863 eingehen kann.

Die Richtigkeit eines berichtigten Antrages ist jeder Behörde einer Handwerkerzölle berechtigt.

Der Antrag ist für Leipzig bei dem unterzeichneten Rath, Hof- und Stadtkommissar der Städte, Dörfer, Städte, Kreise, Gemeinden, Bauten, Reichsdörfern u. s. w. München, Wien und Berlin und Leipzig bestätigt.

XIV. Genehmigungen, welche außerhalb der unter III. bezeichneten Orte ein Borrtreibzölle von Handwerkerzöllen, haben diese Werte zum Erreichen des Borrtreibzölles an die ihnen zunächst gelegene der unter III. aufgestellten Genehmigungsbehörden einzulegen.

XIV. Die Nachprüfung des Borrtreibzölles erfolgt nur auf Antrag der Behörden, in deren Zustelle es liegt, den Antrag so spät zu stellen, daß die Überprüfung noch vor dem 17. April 1863 eingehen kann.

Die Richtigkeit eines berichtigten Antrages ist jeder Behörde einer Handwerkerzölle berechtigt.

Der Antrag ist für Leipzig bei dem unterzeichneten Rath, Hof- und Stadtkommissar der Städte, Dörfer, Städte, Kreise, Gemeinden, Bauten, Reichsdörfern u. s. w. München, Wien und Berlin und Leipzig bestätigt.

XV. Genehmigungen, welche außerhalb der unter III. bezeichneten Orte ein Borrtreibzölle von Handwerkerzöllen, haben diese Werte zum Erreichen des Borrtreibzölles an die ihnen zunächst gelegene der unter III. aufgestellten Genehmigungsbehörden einzulegen.

XV. Die Nachprüfung des Borrtreibzölles erfolgt nur auf Antrag der Behörden, in deren Zustelle es liegt, den Antrag so spät zu stellen, daß die Überprüfung noch vor dem 17. April 1863 eingehen kann.

Die Richtigkeit eines berichtigten Antrages ist jeder Behörde einer Handwerkerzölle berechtigt.

Der Antrag ist für Leipzig bei dem unterzeichneten Rath, Hof- und Stadtkommissar der Städte, Dörfer, Städte, Kreise, Gemeinden, Bauten, Reichsdörfern u. s. w. München, Wien und Berlin und Leipzig bestätigt.

XVI. Genehmigungen, welche außerhalb der unter III. bezeichneten Orte ein Borrtreibzölle von Handwerkerzöllen, haben diese Werte zum Erreichen des Borrtreibzölles an die ihnen zunächst gelegene der unter III. aufgestellten Genehmigungsbehörden einzulegen.

XVI. Die Nachprüfung des Borrtreibzölles erfolgt nur auf Antrag der Behörden, in deren Zustelle es liegt, den Antrag so spät zu stellen, daß die Überprüfung noch vor dem 17. April 1863 eingehen kann.

Die Richtigkeit eines berichtigten Antrages ist jeder Behörde einer Handwerkerzölle berechtigt.

Der Antrag ist für Leipzig bei dem unterzeichneten Rath, Hof- und Stadtkommissar der Städte, Dörfer, Städte, Kreise, Gemeinden, Bauten, Reichsdörfern u. s. w. München, Wien und Berlin und Leipzig bestätigt.

XVII. Genehmigungen, welche außerhalb der unter III. bezeichneten Orte ein Borrtreibzölle von Handwerkerzöllen, haben diese Werte zum Erreichen des Borrtreibzölles an die ihnen zunächst gelegene der unter III. aufgestellten Genehmigungsbehörden einzulegen.

XVII. Die Nachprüfung des Borrtreibzölles erfolgt nur auf Antrag der Behörden, in deren Zustelle es liegt, den Antrag so spät zu stellen, daß die Überprüfung noch vor dem 17. April 1863 eingehen kann.

Die Richtigkeit eines berichtigten Antrages ist jeder Behörde einer Handwerkerzölle berechtigt.

Der Antrag ist für Leipzig bei dem unterzeichneten Rath, Hof- und Stadtkommissar der Städte, Dörfer, Städte, Kreise, Gemeinden, Bauten, Reichsdörfern u. s. w. München, Wien und Berlin und Leipzig bestätigt.

XVIII. Genehmigungen, welche außerhalb der unter III. bezeichneten Orte ein Borrtreibzölle von Handwerkerzöllen, haben diese Werte zum Erreichen des Borrtreibzölles an die ihnen zunächst gelegene der unter III. aufgestellten Genehmigungsbehörden einzulegen.

XVIII. Die Nachprüfung des Borrtreibzölles erfolgt nur auf Antrag der Behörden, in deren Zustelle es liegt, den Antrag so spät zu stellen, daß die Überprüfung noch vor dem 17. April 1863 eingehen kann.

Die Richtigkeit eines berichtigten Antrages ist jeder Behörde einer Handwerkerzölle berechtigt.

Der Antrag ist für Leipzig bei dem unterzeichneten Rath, Hof- und Stadtkommissar der Städte, Dörfer, Städte, Kreise, Gemeinden, Bauten, Reichsdörfern u. s. w. München, Wien und Berlin und Leipzig bestätigt.

XIX. Genehmigungen, welche außerhalb der unter III. bezeichneten Orte ein Borrtreibzölle von Handwerkerzöllen, haben diese Werte zum Erreichen des Borrtreibzölles an die ihnen zunächst gelegene der unter III. aufgestellten Genehmigungsbehörden einzulegen.

XIX. Die Nachprüfung des Borrtreibzölles erfolgt nur auf Antrag der Behörden, in deren Zustelle es liegt, den Antrag so spät zu stellen, daß die Überprüfung noch vor dem 17. April 1863 eingehen kann.

Die Richtigkeit eines berichtigten Antrages ist jeder Behörde einer Handwerkerzölle berechtigt.

Der Antrag ist für Leipzig bei dem unterzeichneten Rath, Hof- und Stadtkommissar der Städte, Dörfer, Städte, Kreise, Gemeinden, Bauten, Reichsdörfern u. s. w. München, Wien und Berlin und Leipzig bestätigt.

XX. Genehmigungen, welche außerhalb der unter III. bezeichneten Orte ein Borrtreibzölle von Handwerkerzöllen, haben diese Werte zum Erreichen des Borrtreibzölles an die ihnen zunächst gelegene der unter III. aufgestellten Genehmigungsbehörden einzulegen.

XX. Die Nachprüfung des Borrtreibzölles erfolgt nur auf Antrag der Behörden, in deren Zustelle es liegt, den Antrag so spät zu stellen, daß die Überprüfung noch vor dem 17. April 1863 eingehen kann.

Die Richtigkeit eines berichtigten Antrages ist jeder Behörde einer Handwerkerzölle berechtigt.

Der Antrag ist für Leipzig bei dem unterzeichneten Rath, Hof- und Stadtkommissar der Städte, Dörfer, Städte, Kreise, Gemeinden, Bauten, Reichsdörfern u. s. w. München, Wien und Berlin und Leipzig bestätigt.

XXI. Genehmigungen, welche außerhalb der unter III. bezeichneten Orte ein Borrtreibzölle von Handwerkerzöllen, haben diese Werte zum Erreichen des Borrtreibzölles an die ihnen zunächst gelegene der unter III. aufgestellten Genehmigungsbehörden einzulegen.

XXI. Die Nachprüfung des Borrtreibzölles erfolgt nur auf Antrag der Behörden, in deren Zustelle es liegt, den Antrag so spät zu stellen, daß die Überprüfung noch vor dem 17. April 1863 eingehen kann.

Die Richtigkeit eines berichtigten Antrages ist jeder Behörde einer Handwerkerzölle berechtigt.

Der Antrag ist für Leipzig bei dem unterzeichneten Rath, Hof- und Stadtkommissar der Städte, Dörfer, Städte, Kreise, Gemeinden, Bauten, Reichsdörfern u. s. w. München, Wien und Berlin und Leipzig bestätigt.

XXII. Genehmigungen, welche außerhalb der unter III. bezeichneten Orte ein Borrtreibzölle von Handwerkerzöllen, haben diese Werte zum Erreichen des Borrtreibzölles an die ihnen zunächst gelegene der unter III. aufgestellten Genehmigungsbehörden einzulegen.

XXII. Die Nachprüfung des Borrtreibzölles erfolgt nur auf Antrag der Behörden, in deren Zustelle es liegt, den Antrag so spät zu stellen, daß die Überprüfung noch vor dem 17. April 1863 eingehen kann.

Die Richtigkeit eines berichtigten Antrages ist jeder Behörde einer Handwerkerzölle berechtigt.

Der Antrag ist für Leipzig bei dem unterzeichneten Rath, Hof- und Stadtkommissar der Städte, Dörfer, Städte, Kreise, Gemeinden, Bauten, Reichsdörfern u. s. w. München, Wien und Berlin und Leipzig bestätigt.

XXIII. Genehmigungen, welche außerhalb der unter III. bezeichneten Orte ein Borrtreibzölle von Handwerkerzöllen, haben diese Werte zum Erreichen des Borrtreibzölles an die ihnen zunächst gelegene der unter III. aufgestellten Genehmigungsbehörden einzulegen.

XXIII. Die Nachprüfung des Borrtreibzölles erfolgt nur auf Antrag der Behörden, in deren Zustelle es liegt, den Antrag so spät zu stellen, daß die Überprüfung noch vor